

Entgelttarif
für die Stadthalle Friedberg, die Schulturnhallen und die
Schulsportplätze

Beschluss: 20.11.2008

Ausfertigung: 25.11.2008

Inkrafttreten: 01.01.2009

1. Änderung: Beschluss: 21.02.2013

Ausfertigung: 27.02.2013

Inkrafttreten: 01.03.2013

2. Änderung: Beschluss: 12.02.2015

Ausfertigung: 17.03.2015

Inkrafttreten: 08.04.2015

**Entgelttarif
für die Stadthalle Friedberg, die Schulturnhallen und die Schulsportplätze
vom 25.11.2008**

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der

- Stadthalle an der Aichacher Straße (Stadthalle),
- Mensa,
- Turnhalle der Grundschule Friedberg-Süd
- Turnhalle an der Grundschule Ottmaring
- Turnhalle an der Grund- und Hauptschule Stätzing
- Turnhalle an der Grundschule Derching

sowie der Schulsportplätze ist ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieses Entgelttarifs zu entrichten.

§ 2 Entgeltschuldner

Schuldner des Benutzungsentgelts ist der vertragliche Nutzer entsprechend der Benutzungsordnung für die städtischen Hallen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Tarifgruppen

Die Zuordnung zu einer der Tarifgruppen I, II oder III hängt vom Nutzungszweck ab:

Tarifgruppe	Nutzungszweck
I	alle Veranstaltungen, die nicht unter Tarifgruppe II und III fallen
II	kulturelle und volksbildende Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck, soweit diese von gemeinnützigen Veranstaltern und Organisationen bzw. Vereinen durchgeführt werden
III	nicht kommerzielle Ausübung von Sport

§ 4 Tarife

Die Zuordnung zu den Tarifen G, V, P (§ 5 Ziffer 1) hängt von der Nutzungsdauer ab:

Tarif	Nutzungsdauer
G	Grundtarif €/h bis zu einer zusammenhängenden Grundmietzeit bis 8 Stunden
V	Verlängerungstarif €/h über die Grundmietzeit von 8 Stunden hinaus
P	Proben, Auf- und Abbauarbeiten außerhalb des Veranstaltungstages

§ 5 Entgelthöhe

1. Die Entgelthöhe ergibt sich
 - a. aus dem Geltungsbereich der Nutzung (§ 1)
 - b. aus der Zuordnung der Nutzungsart zur Tarifgruppe (§ 3) und
 - c. aus der Nutzungsdauer (§ 4)

entsprechend der folgenden Entgeltübersicht:

Grundentgelt							
Geltungsbereich / Objekt	Tarif I			Tarif II			Tarif III
	G €/h	V €/h	P €/h	G €/h	V €/h	P €/h	G/V €/h
Stadthalle incl. Bühne-Nord,	60,00	12,00	30,00	25% Ermäßigung für gemeinnützige Organisationen und Veranstalter bei Nutzungszweck: kulturell und volkshilflich OHNE kommerzielles Ziel (d.h. kein kommerzieller Veranstalter, wobei Veranstaltungen = Kerngeschäft)			15,00
Halle 1 (1/3)	20,00	4,00	10,00				5,00
Halle 2 (1/3)	20,00	4,00	10,00				5,00
Halle 3 (1/3)	20,00	4,00	10,00				5,00
Mensa	25,00	5,00	12,50				5,00
Gymnastikraum 1	5,00	1,00	2,50				5,00
Gymnastikraum 2	5,00	1,00	2,50				5,00
Pausenhalle	5,00	1,00	2,50				5,00
Turnhalle FDB/Süd	25,00	1,00	12,50				5,00
Turnhalle Ottmaring	25,00	1,00	12,50				5,00
Turnhalle Stätzling	25,00	1,00	12,50				5,00
Turnhalle Derching	25,00	1,00	12,50	5,00			

2. Nachfolgend können noch weitere Mietoptionen, die unter Aufsicht der Hausmeister aufgebaut werden, dazu gebucht werden.

zusätzliches Entgelt					
Allgemeine Mietoptionen Tarif I					Allgemeine Mietoptionen Tarif II
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 1-4
	Bühne-Ost Auf-/Abbau unterstützt von mindestens 1 vom Veranstalter gestellten Helfer	Vorbühne Auf-/Abbau unterstützt von mindestens 1 vom Veranstalter gestellten Helfer	Zusätzliche Bestuhlung	Ausstattung mit Tischen und Stühlen	25% Ermäßigung für gemeinnützige Organisationen und Veranstalter bei Nutzungszweck: kulturell und volkshilflich OHNE kommerzielles Ziel (d.h. kein kommerzieller Veranstalter, wobei Veranstaltungen = Kerngeschäft)
	Pauschale €/ Tag	Pauschale €/ Tag	pro Stuhl €/ Tag	pro Tisch mit 6 Stühlen €/ Tag	
Stadthalle	200,00	X	0,10	3,50	
Mensa	X	50,00	0,10	3,50	
Pausenhalle und alle sonstigen Hallen	X	X	0,10	3,50	

3. Für zusätzliche Mietoptionen der Stadthalle werden folgende Entgelte erhoben:

Zusätzliche Mietoption für die Stadthalle Friedberg (Einmalig je Veranstaltung)	
Mietoption	Gebührenordnung
Stellwand	auf Anfrage
Strom a) bis fünf Stromabnehmer	15,- € pauschal für Verteilerschrank; zuzüglich 0,22 €/KWh nach Zählerstand
b) ab sechs Stromabnehmer	15,- € pauschal <u>pro</u> Verteilerschrank; zuzüglich 0,22 €/KWh nach Zählerstand; zuzüglich Auf- und Abbau durch Elektriker des städtischen Bauhofes nach Arbeitsanfall zum jeweils aktuellen Verrechnungssatz
Fahnenmast mit Fahne	20,- € je Fahnenmast
Beamer	150,- € pro Einsatz; Auf-/Abbau, Anschluss und Inbetriebnahme nur durch städtisches Personal
Leinwand, mobil	50,- € pro Einsatz; Auf-/Abbau nur durch städtisches Personal

§ 6 Kautio

Ein Betrag 50 % des nach § 5 berechneten Benutzungsentgelts ist vor Veranstaltungsbeginn zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitpunkt als Kautio zu hinterlegen.

§ 7 Ermäßigung

1. Auf das nach Ziffer 5 berechnete Entgelt kann für folgende Veranstaltungen eine Ermäßigung von bis zu 100 % gewährt werden, soweit dargelegt wird, dass eine Kostendeckung durch Veranstaltungseinnahmen grundsätzlich nicht erreicht wird:
 - a) bei Veranstaltungen anerkannter gemeinnütziger sozialer Friedberger Organisationen zu sozialen oder gemeinnützigen Zwecken (Wohltätigkeitsveranstaltungen);
 - b) bei Veranstaltungen politischer Parteien, örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen;
 - c) bei Ausstellungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen, die kein wirtschaftliches Ziel verfolgen;
 - d) bei mehrtägigen Kursveranstaltungen oder zusammenhängenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und örtlicher Organisationen an aufeinander folgenden Tagen;
 - e) bei Veranstaltungen, an deren Durchführung die Stadt Friedberg ein überörtliches Interesse hat.
2. Für Veranstaltungen der Stadt Friedberg, der Sportunterricht der Schulen sowie deren Gemeinschaftsveranstaltungen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.
3. Für Veranstaltungen gewerblicher und gesellschaftlicher Art wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieser Entgelttarif tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Friedberg, den 25.11.2008

Peter Bergmair



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Samstagsausgabe der Friedberger Allgemeinen am 13. Dezember 2008 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Satzung während den allgemeinen Dienststunden der Stadt Friedberg im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, EG, Zimmer Nr. 08 eingesehen werden kann. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Satzung am 1. Januar 2009 in Kraft tritt.

Friedberg, den 15. Dezember 2008
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (1.) Änderungssatzung vom 27.02.2013 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 03.04.2013 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung am 01.03.2013 in Kraft tritt.

Friedberg, den 22.04.2013
STADT FRIEDBERG



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister



Die (2.) Änderungssatzung vom 17.03.2015 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 01.04.2015 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Änderungssatzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung (= 08.04.2015) in Kraft tritt.

Friedberg, 18.06.2015
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

